

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 5452 und 5453

Entscheid Nr. 97/2013  
vom 9. Juli 2013

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 29bis und 29quater des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und P. Nihoul, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinen Entscheiden vom 26. Juni 2012 in Sachen Geert Asman und Bianca Booms gegen die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission - intervenierende Parteien: die beauftragte Vereinigung für Energieversorgung « Inter-energa » und die beauftragte Vereinigung « Intercommunale voor Energie » - bzw. Tom De Meester und anderer gegen die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission - intervenierende Parteien: die beauftragten Vereinigungen « Imewo », « Intergem », « Iveka » und « Iverlek », die « Gaselwest » Gen.mbH, die « Sibelgas » Gen.mbH und die beauftragte Vereinigung « Imea » -, deren Ausfertigungen am 10. Juli 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 29bis und 29quater des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem diese Bestimmungen dem Appellationshof Brüssel nicht die Zuständigkeit erteilen, oder wenigstens, insofern sie dahingehend auszulegen sind, dass sie nicht die Zuständigkeit erteilen, die Wirkungen eines von ihm für nichtig erklärten Verwaltungsbeschlusses der CREG zeitweilig aufrechtzuerhalten, und somit den Verfahrensparteien die Möglichkeit versagen, sich auf eine solche Zuständigkeit zu berufen, während in dem Fall, dass eine Beschwerde gegen solche Beschlüsse vor den Staatsrat zu bringen wäre, die Parteien sich wohl auf diese Zuständigkeit berufen könnten und dieses Rechtsprechungsorgan angeben könnte, welche Wirkung zeitweilig aufrechtzuerhalten wäre? ».

Diese unter den Nummern 5452 und 5453 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

## III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen, die in beiden Rechtssachen identisch sind, beziehen sich auf die Artikel 29bis und 29quater des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes (nachstehend: Elektrizitätsgesetz) in der Fassung, die auf die Ausgangsverfahren anwendbar ist, also vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 8. Januar 2012.

Artikel 29bis ist der einzige Artikel von Abschnitt 1 (« Streitfälle, für die der Appellationshof Brüssel zuständig ist ») von Kapitel VIbis (« Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Kommission ») dieses Gesetzes. Artikel 29quater wurde in Abschnitt 2 (« Streitfälle, für die der Wettbewerbsrat zuständig ist ») desselben Kapitels VIbis aufgenommen.

### B.1.2. Die fraglichen Artikel bestimmen:

« Art. 29*bis*. § 1. Es kann Beschwerde bei dem Appellationshof Brüssel, der wie im Eilverfahren tagt, durch jede Person, die ein Interesse nachweist, gegen die nachstehend aufgelisteten Beschlüsse der [Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission] eingereicht werden:

1. die Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 8 über die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 9 und dessen Ausführungserlassen durch den Netzbetreiber gefasst wurden;

2. die Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 9 über die Kontrolle der Anwendung der technischen Vorschriften im Sinne von Artikel 11 und dessen Ausführungserlassen gefasst wurden, mit Ausnahme der Beschlüsse im Sinne von Artikel 29ter;

3. die Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 10 über die Kontrolle der Ausführung des Entwicklungsplans im Sinne von Artikel 13 und dessen Ausführungserlassen durch den Netzbetreiber gefasst wurden;

4. die Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 11 über die Kontrolle und die Bewertung der Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 1 und dessen Ausführungserlassen und gegebenenfalls über die Anwendung der Abweichungen, die aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 2 und dessen Ausführungserlassen zugelassen sind, gefasst wurden;

5. die Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 13 über die Genehmigung der Berechnungsmethode und die Kontrolle der Berechnungen der Kosten und Verluste im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) und dessen Ausführungserlassen gefasst wurden;

6. die Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 14 über die Genehmigung der Tarife im Sinne der Artikel 12 bis 12*novies* und deren Ausführungserlassen gefasst wurden;

7. die Beschlüsse, die gefasst wurden in Anwendung des Auftrags, den sie aufgrund von Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 14*bis* bezüglich der Aufsicht darüber ausübt, dass die Festlegung der Tarife für die Elektrizitätslieferung auf das Allgemeininteresse ausgerichtet ist und sich in die globale Energiepolitik einfügt, und gegebenenfalls bezüglich der Aufsicht über die Höchstpreise, die Anwendung finden auf die Endkunden und die Verteiler, die andere Endkunden als zugelassene Kunden beliefern;

8. die Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 15 über die Kontrolle der Rechnungen der Unternehmen aus dem Elektrizitätssektor im Sinne von Artikel 22 und dessen Ausführungserlassen gefasst wurden;

9. die Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 31 zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße gefasst wurden.

§ 2. Die Sache selbst wird dem Appellationshof Brüssel unterbreitet, der mit voller Rechtsprechungsbefugnis urteilt ».

« Art. 29<sup>quater</sup>. § 1. Die Beschwerde im Sinne von Artikel 29<sup>bis</sup> hat keine aufschiebende Wirkung, außer wenn sie gegen einen Beschluss der Kommission zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße eingereicht wird. Der Appellationshof Brüssel, bei dem eine solche Beschwerde anhängig gemacht wird, kann jedoch, bevor er Recht spricht, die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses anordnen, der Gegenstand der Beschwerde ist, wenn der Antragsteller ernsthafte Klagegründe geltend macht, die möglicherweise die Nichtigerklärung oder Abänderung des Beschlusses rechtfertigen können, und wenn dessen sofortige Ausführung ihm einen ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Nachteil zuzufügen droht. Der Appellationshof urteilt unmittelbar über den Antrag auf Aussetzung.

§ 2. Die Beschwerde wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit, die von Amts wegen ausgesprochen wird, durch eine unterschriebene Antragschrift eingereicht, die bei der Kanzlei des Appellationshofes Brüssel innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses oder, für die Interessehabenden, denen der Beschluss nicht notifiziert wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung des Beschlusses, oder, in Ermangelung einer Veröffentlichung, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dessen Kenntnisnahme hinterlegt wird. Die Antragschrift wird bei der Kanzlei in ebenso vielen Exemplaren, wie es beteiligte Parteien gibt, hinterlegt.

§ 3. Innerhalb von drei Werktagen nach der Hinterlegung der Antragschrift wird diese durch die Kanzlei des Appellationshofes per Gerichtsschreiben allen Parteien notifiziert, die durch den Antragsteller in das Verfahren herangezogen werden. Außerdem ersucht die Kanzlei des Appellationshofes innerhalb derselben Frist den Direktionsausschuss der Kommission, die Verwaltungsakte bezüglich des angefochtenen Beschlusses zu übermitteln. Die Zusendung muss innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Ersuchens erfolgen. Die Parteien können die Verwaltungsakte bei der Kanzlei des Appellationshofes ab ihrer Hinterlegung bis zum Abschluss der Verhandlung einsehen.

§ 4. Der Appellationshof Brüssel kann jederzeit von Amts wegen alle anderen Parteien, deren Situation durch den Beschluss, der Gegenstand der Beschwerde ist, beeinflusst zu werden droht, in das Verfahren heranziehen.

§ 5. Teil IV Buch II Titel III Kapitel VIII des Gerichtsgesetzbuches findet Anwendung auf das Verfahren vor dem Appellationshof Brüssel.

§ 6. Der Appellationshof Brüssel legt die Fristen fest, innerhalb deren die Parteien einander die schriftlichen Bemerkungen übermitteln und eine Kopie davon bei der Kanzlei hinterlegen. Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls das Datum der Verhandlung.

Der Appellationshof Brüssel entscheidet innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach der Hinterlegung der Antragschrift im Sinne von § 2 ».

B.2. Der fragliche Artikel 29<sup>bis</sup> wurde in das Elektrizitätsgesetz eingefügt durch das Gesetz vom 27. Juli 2005 « zur Organisation der Beschwerdemöglichkeiten gegen die Beschlüsse der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission » wegen der Notwendigkeit der Effizienz und Schnelligkeit der Beschlussfassung, die zwangsläufig mit dem Energiesektor verbunden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1895/001, S. 3).

In den Vorarbeiten wurde die Notwendigkeit der Einführung eines Mechanismus beim Appellationshof Brüssel, durch den eine Beschwerde gegen die Beschlüsse der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (nachstehend: CREG) vorgesehen wird, wie folgt begründet:

« 1. Das Fehlen unabhängiger Verwaltungsbehörden, die befugt sind, Sanktionen aufzuerlegen, ist ein Problem in zahlreichen europäischen Staaten, auch in Belgien, weil keine Trennlinie zwischen der gerichtlichen Prüfung und der Verkündung von Urteilen besteht.

2. Die Entwicklung der Energiemärkte hat den Gesetzgeber veranlasst, der CREG bedeutende Befugnisse und Vorrechte zu erteilen. Daher ist es normal, dass diese umfangreichen Befugnisse zu einem höheren Bedarf bei den von diesen Beschlüssen betroffenen Personen, gegen die Beschlüsse der CREG Beschwerden einreichen zu können, führen.

3. Der Staatsrat ist bisher nicht die am besten ausgestattete Einrichtung, um über Beschwerden gegen Beschlüsse der CREG zu befinden, dies unter Berücksichtigung der Spezifität der betreffenden Angelegenheit sowie der Fristen, die für Verfahren vor dem hohen Verwaltungsgericht gelten. [...]

4. Die Streitfälle über subjektive Rechte bleiben von ihrem Wesen her im Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. Bezüglich der Energiemärkte ist es nicht einfach, die Trennlinie zwischen den Fragen zu bestimmen, die von der nach dem Ermessen erfolgenden, aber begründeten Ausübung der Vorrechte und der Befugnisse bzw. Ermessensbefugnisse der CREG abhängen, und den Fragen in Bezug auf Verstöße gegen subjektive Rechte von Personen, die der Kontrolle der CREG unterliegen. Die Streitfälle in Bezug auf Beschlüsse der CREG können auf diese Weise und bei dem heutigen Stand der Texte zu etwaigen Überschneidungen der Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte und des Staatsrates, zu negativen Zuständigkeitskonflikten - wobei kein Organ sich für zuständig erklärt - sowie zu positiven Zuständigkeitskonflikten, bei denen mehrere Organe behaupten, zuständig zu sein, führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1895/001, S. 8).

Die Entscheidung für den Appellationshof Brüssel wurde in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Im Interesse einer geordneten Rechtspflege können mehrere Gründe die Entscheidung rechtfertigen, Streitfälle bezüglich der Aufsichtsfunktion der CREG soweit wie möglich bei einem einzigen Rechtsprechungsorgan zu zentralisieren, nämlich dem Appellationshof Brüssel. Diese Angelegenheiten führen sowohl zu objektiven Streitfällen als auch zu Streitfällen über subjektive Rechte. Dies kann Anlass zu einer Verfeinerung der Art der Zuständigkeiten sein, die möglicherweise in dem betreffenden Gericht beansprucht werden können.

Dies alles sind Gründe, aus denen der Appellationshof Brüssel eine neue Zuständigkeit für Streitfälle bezüglich eines Großteils der Beschlüsse der CREG über den Gas- und Elektrizitätsmarkt erhält.

Diese Konzentration von Zuständigkeiten bei dem Appellationshof Brüssel weist folgende Vorteile auf:

1. die Spezialisierung des Appellationshofes auf diesem Gebiet;
2. die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die im Energiesektor Anwendung findet;
3. die Vereinfachung der diesbezüglichen Beschwerdemöglichkeiten;
4. die Schnelligkeit des Verfahrens;
5. die Stärkung der Rechtssicherheit;
6. die Garantie für den Schutz der persönlichen Rechte und Freiheiten in all ihren Aspekten im Rahmen einer Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis.

Der Begriff ‘volle Rechtsprechungsbefugnis’ beinhaltet das Recht, die vollständige Streitsache, alle ihre faktischen und rechtlichen Aspekte zur Kenntnis zu nehmen sowie ein Urteil zur Sache zu fällen.

In Belgien gibt es die bereits bestehende Beschwerde vor dem Appellationshof Brüssel gegen bestimmte Beschlüsse des Wettbewerbsrates. Auf dem Gebiet der Telekommunikation kann ebenfalls beim Appellationshof Brüssel Beschwerde gegen die Beschlüsse des BIPT eingereicht werden. Der Appellationshof urteilt dann wie im Eilverfahren. Im finanziellen Bereich kann bei demselben Gerichtshof Beschwerde gegen bestimmte Beschlüsse der CBF eingereicht werden » (ebenda, SS. 8-9).

B.3. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem diese Bestimmungen dem Appellationshof Brüssel nicht die Befugnis erteilt, die Folgen eines Verwaltungsbeschlusses der CREG, den er für nichtig erklärt, zeitweilig aufrechtzuerhalten. Somit werde nach Auffassung des vorlegenden Richters den Verfahrensparteien die Möglichkeit vorenthalten, eine solche Zuständigkeit in Anspruch zu nehmen, während in dem Fall, dass eine Beschwerde gegen diese Beschlüsse vor dem Staatsrat eingereicht werden müssen, die Parteien wohl diese Zuständigkeit geltend machen könnten und dieses Rechtsprechungsorgan angeben könne, welche Folgen zeitweilig aufrechtzuerhalten seien.

B.4.1. Wenn die fraglichen Bestimmungen so ausgelegt würden, dass der Appellationshof Brüssel nicht befugt wäre, die Folgen eines von ihm für nichtig erklärten Beschlusses der CREG zeitweilig aufrechtzuerhalten, beinhalte dies nach Auffassung der Verteilernetzbetreiber Inter-Energa und Iveg einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 32 Absatz 1 und 37 Absatz 6 der Dritten Elektrizitätsrichtlinie, mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union über die Verpflichtung zur prozessualen Gleichbehandlung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4.2. Es obliegt nicht den Parteien vor dem Gerichtshof, die Vorabentscheidungsfrage auf eine Prüfung anhand anderer Bestimmungen als derjenigen, die in der Frage angeführt sind, zu erweitern.

Folglich ist die Befassung des Gerichtshofes auf eine Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung begrenzt.

B.5.1. Die « Beschlüsse », die die CREG fasst und die im fraglichen Artikel 29*bis* aufgelistet sind, stellen keine Verwaltungsakte mit Verordnungscharakter dar. Diese Beschlüsse beinhalten individuelle Verwaltungsakte.

B.5.2. Gegen einen solchen Beschluss der CREG kann Beschwerde beim Appellationshof Brüssel eingereicht werden (Artikel 29*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1999), der mit voller Rechtsprechungsbefugnis entscheidet (Artikel 29*bis* § 2).

Im Gegensatz zu den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat erteilen weder die fraglichen Bestimmungen, noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung dem Appellationshof Brüssel ausdrücklich die Befugnis, vorläufig und für eine von ihm festgelegte Frist bestimmte Folgen des Beschlusses, dessen Nichtigerklärung er gegebenenfalls vorher beschlossen hat, aufrechtzuerhalten, unbeschadet der Möglichkeit für diesen Gerichtshof, in Anwendung von Artikel 29*quater* § 1 vorkommendenfalls die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses, der den Gegenstand der Beschwerde bildet, anzuordnen.

B.6. Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« § 1. Die [Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates] befindet im Wege von Entscheiden über Nichtigkeitsklagen wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch, die eingeleitet werden gegen Akte und Verordnungen:

1. der verschiedenen Verwaltungsbehörden,
2. der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingerichteten Ombudsdienste, des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Staatsrates, der administrativen Rechtsprechungsorgane, der Organe der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates, in Bezug auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder.

Artikel 159 der Verfassung findet ebenfalls Anwendung auf die unter Nr. 2 erwähnten Akte und Verordnungen.

[...]

§ 3. Muss eine Verwaltungsbehörde eine Entscheidung treffen und hat sie nach Ablauf einer viermonatigen Frist, nachdem der Interessent ihr eine entsprechende Aufforderung notifiziert hat, keine Entscheidung getroffen, gilt das Stillschweigen der Behörde als Abweisungsentscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt werden kann. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Sonderbestimmungen, in denen eine andere Frist vorgesehen ist oder die mit dem Stillschweigen der Verwaltungsbehörde andere Folgen verbinden ».

Artikel 14<sup>ter</sup> derselben koordinierten Gesetze bestimmt:

« Wenn die Verwaltungstreitsachenabteilung es für nötig erachtet, gibt sie im Wege einer allgemeinen Verfügung die Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnungsbestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder die für die von ihr festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

Wenn sie mit einer Klage im Sinne von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze befasst wird, kann die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates nur dann beschließen, vorläufig gewisse Folgen des für nichtig erklärten Aktes aufrechtzuerhalten, wenn dieser ein Verwaltungsakt mit Verordnungscharakter ist.

B.7.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds zwischen einerseits Personen, die von der Nichtigerklärung eines Verwaltungsaktes mit Verordnungscharakter betroffen sind, und andererseits Personen, die von der Nichtigerklärung eines Verwaltungsaktes mit individueller Tragweite betroffen sind, befinden muss.

B.7.2. Vorher ist anzumerken, dass diese Rechtssache keinen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union betrifft und dass folglich nicht die Einschränkungen zu berücksichtigen sind, die sich aus diesem Recht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Folgen von innerstaatlichen Normen ergeben können, die für nichtig zu erklären oder beiseite zu lassen sind, weil sie gegen dieses Recht verstoßen (siehe diesbezüglich: EuGH, Große Kammer, 8. September 2010, C-409/06, *Winner Wetten GmbH gegen Bürgermeisterin der Stadt Bergheim*, Randnrn. 53-69; Große Kammer, 28. Februar 2012, C-41/11, *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL gegen Wallonische Region*, Randnrn. 56-63).

B.7.3. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfragen in der darin angeführten Auslegung, wonach die fraglichen Bestimmungen den Appellationshof nicht ermächtigen, « die Wirkungen eines von ihm für nichtig erklärten Verwaltungsbeschlusses der CREG zeitweilig aufrechtzuerhalten », ohne sich zu der Frage zu äußern, ob der Appellationshof eine solche Befugnis aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Vertrauensgrundsatz schöpfen kann (vgl. Entscheid Nr. 125/2011 vom 7. Juli 2011, B.5.4).



B.8. Die in Artikel 14<sup>ter</sup> der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze enthaltene Regel ermöglicht es, «die Rückwirkung eines Nichtigkeitsentscheids [des Staatsrates] eventuell zeitlich zu begrenzen», wobei diese Rückwirkung «in der Praxis bedeutende Auswirkungen haben kann, weil sie bestehende Rechtszustände beeinträchtigen kann» (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-321/2, S. 7).

Das Problem der Folgen der Rückwirkung ist «weniger akut» im Falle der Nichtigserklärung eines Verwaltungsaktes mit individueller Tragweite, so dass es bei der Annahme von Artikel 14<sup>ter</sup> der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze «ratsam» erschien, «den Staatsrat zunächst mit dieser neuen Möglichkeit für die für nichtig erklärten Verordnungsbestimmungen vertraut zu machen, und - nach einer Bewertung - das System in einer späteren Phase eventuell auf die für nichtig erklärten administrativen Einzelentscheidungen auszudehnen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 644/4, S. 4).

B.9. Bisher hat der Staatsrat die durch Artikel 14<sup>ter</sup> der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze erteilte Befugnis selten angewandt und geht er davon aus, dass diese Befugnis mit Weisheit und Umsicht genutzt werden muss, wenn feststeht, dass die einfache Nichtigserklärung des angefochtenen Aktes sehr schwerwiegende Folgen für die Rechtssicherheit haben würde (Staatsrat, 21. November 2001, Nr. 100.963, *Belgischer Staat*; 30. Oktober 2006, Nr. 164.258, *Somja et al.*; 8. November 2006, Nr. 164.522, *Union professionnelle belge des médecins spécialistes en médecine nucléaire et al.*).

Auf diese Weise geht der Staatsrat auf die Zielsetzung des Gesetzgebers ein, der bemüht war, ein Gleichgewicht zwischen dem in Artikel 159 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsakte mit Verordnungscharakter und dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu finden. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 18/2012 vom 9. Februar 2012 angeführt hat, hat der Gesetzgeber es nämlich einem Rechtsprechungsorgan überlassen, zu bestimmen, ob außerordentliche Gründe es rechtfertigen, dass Wirkungen eines ungesetzlichen Verwaltungsaktes aufrechterhalten werden.

B.10. Es obliegt dem Gesetzgeber, unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ein faires Gleichgewicht zu schaffen zwischen dem Interesse daran, dass jede rechtswidrige Situation beseitigt wird, und dem Bemühen, bestehende Zustände und geweckte Erwartungen nach einer gewissen Zeit nicht mehr in Frage zu stellen.

B.11. Zwar könnte die Notwendigkeit - in Ausnahmefällen - zu vermeiden, dass die Rückwirkung einer Nichtigerklärung « bestehende Rechtssituationen » gefährden würde (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-321/2, S. 7), sich sowohl in Bezug auf Einzelentscheidungen als auch in Bezug auf Verordnungsbestimmungen erweisen.

Dennoch konnte der Gesetzgeber bei der Schaffung des in B.10 erwähnten fairen Gleichgewichts den Umstand berücksichtigen, dass die Möglichkeit unverhältnismäßiger Folgen einer Nichtigerklärung größer ist, wenn sie eine Verordnungsbestimmung betrifft, die sich *per definitionem* auf eine unbestimmte Anzahl Personen als Rechtsadressaten richtet.

B.12. Ohne sich zur Verfassungsmäßigkeit einer anderen Option zu äußern, wie derjenigen, die der Gesetzgeber während der in B.8 angeführten Vorarbeiten in Erwägung gezogen hat, oder wie sie sich aus dem Rechtssicherheits- und Vertrauensgrundsatz ergeben kann, stellt der Gerichtshof fest, dass der Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.3 beschriebenen Kategorien von Personen nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.13. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel *29bis* und *29quater* des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt